

**DM**

00	Zuweisung von Grabstellen (§ 2 Friedhofsordnung) für 20jährige oder längere Festsetzung des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 2 Friedhofsordnung) bei	
00.00	einschichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für eine Beerdigung	250,-
00.01	zweischichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für 1 oder 2 Beerdigungen	550,-
00.02	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 4 qm Flächeninhalt für 2 oder 4 Beerdigungen	1 500,-
00.03	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 6 qm Flächeninhalt für 3 oder 6 Beerdigungen	2 600,-
00.04	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 8 qm Flächeninhalt für 4 oder 8 Beerdigungen	3 700,-
	Anmerkung zu 00.02 bis 00.04: Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert. Der Standort der Gräber in bevorzugter Lage ist aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Friedhofsplan ersichtlich. Bei einschichtigen Erdbestattungen in Feldern, in denen nur eine einschichtige Bestattung zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 vom Hundert.	
00.05	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	250,-
00.06	Urnenbeisetzungen in 1 Grabsteine in bevorzugter Lage von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	550,-
00.07	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 2 qm Flächeninhalt für 12 Urnen	1 500,-
00.08	Urnenbeisetzungen in einem Grab im anonymen Gräberfeld	110,-
01	Umbettungen (§ 6 Friedhofsordnung)	
01.00	Ausgrabung einer Urne	60,-
01.01	Wiederbeisetzung einer Urne	90,-
01.02	Ausgrabung einer Leiche	540,-
01.03	Wiederbeisetzung einer Leiche	360,-
02	Umschreibungen (§ 7 Friedhofsordnung)	
02.00	Umschreibungen unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	45,-
02.01	Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	90,-
03	Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 9 Friedhofsordnung) bei	
03.00	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Friedhofsordnung)	Gebühr gemäß 00.00 bis 00.07
03.01	Verlängerung wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach 03.00
	Anmerkung: Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung tritt an die Stelle der Zahl „20“ der Gebührenfestsetzung die Zahl der festgesetzten längeren Ruhefrist.	
04	Bestattungen	
04.00	Für die Beförderung eines Sarges von der Friedhofskapelle zum Grabe auf einem Wagen, für 6 schwarz gekleidete Begleiter sowie für das öffnen und das Schließen des Grabes	360,-
04.01	Für die Beförderung einer Urne zum Grab, für die Gestellung eines schwarz gekleideten Begleiters und für die Urnenbeisetzung	90,-
	Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Bei Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die	

	Hälfte.	
05	Einäscherungen einschließlich Gestellung einer Aschenkapsel	220,-
06	Versand von Aschenurnen, die nicht auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt werden	55,-
07	Kapellenbenutzung	
07.00	Benutzung einer Friedhofskapelle	27,-
07.01	Orgelbenutzung	5,50
08	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle eines Friedhofes je Tag	36,-
09	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten 10 Tage der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	36,-
10	Abheben oder Aufstellen eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt Anmerkung: Wird ein Unternehmer mit der Arbeit beauftragt, werden anstelle der Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	12,-
11.00	Gestattung eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt einer Grabstelle	18,-
11.01	Gestattung einer Zusatzplatte	18,-
12	Lieferung einer Aschenkapsel	18,-